

3928 fl. 40 kr.²² Nicht inbegriffen in den obigen Zahlen waren die Unkosten, die durch Verpflegung in Gefangenschaft, in Spitälern und anderswie entstehen konnten.²³ Diese Auslagen wurden proportional auf alle Vertragsteilnehmer verteilt. Doch verpflichtete sich Nassau, für Ausgaben, die durch Desertion entstünden, selbst aufzukommen.²⁴ Die vertragsschliessenden Fürsten sicherten Nassau dagegen zu, für jeden Gefallenen 22 fl. als «Entschädigung» zu entrichten.²⁵ Der Unterhalt der hinterbliebenen Witwen und Waisen wurde geregelt;²⁶ man sorgte für die Invaliden,²⁷ vereinbarte die Zahlungstermine²⁸ und umschrieb die Verwendung der Waffen nach dem Kriege.²⁹ Die Gültigkeit des Vertrages erstreckte sich über die Dauer des Krieges³⁰ und über drei Monate nach Friedensschluss.³¹

Trägt man den Umständen Rechnung, so muss man zugeben, dass in den Abmachungen von mehreren Übeln das kleinste gewählt worden war. Wohl mussten alle Staaten des Rheinbundes sich sklavisch dem Protektor fügen:³² der Zwang der Verhältnisse gebot mehr als der eigene Wille. Für das Fürstentum aber konnten so Blutopfer der eigenen Leute gegen schweres Geld ausgelöst werden. Die Tribute lasteten schwer auf dem Volke, weil die wirtschaftliche Lage des Fürstentums keineswegs erfreulich war.³³ Ein weiterer Vorteil des Vertrages mag wohl darin bestanden haben, dass die Kriegslasten keine grossen organisatorischen Massnahmen erforderten und alles in abgeklärter Ruhe vor sich gehen konnte, was bei einem Truppenaufgebot im Fürstentum selbst wohl nicht zugefallen wäre: fiebernde Erregung und schwere Belastung der

22. Art. V.

23. Art. VI; über andere Zahlungen orientieren Art. IX, X, XI, XII.

24. Art. VII.

25. Art. VIII.

26. Art. XVI.

27. Art. XV.

28. Art. XX, XXI, XXII.

29. Art. XXIV.

30. Art. XIV.

31. LRA. SR. Fasz. C 1, Vertrag, 17. Okt. 1806. Der Vertrag ist nur mehr in Kopie aufzufinden.

32. Treitschke, 356 f.

33. KB. 557 f.